

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht-Grünland, Röhricht- und Teichwasser-Lebensräumen.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst Tal-Flächen östlich Geringhauser Mühle.

(Die Festsetzung 2.1-7 ist im formellen Aufstellungsverfahren erfolgt, stattdessen ist die Festsetzung 2.4-14 gestrichen worden.)

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- k) jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern und Hangrinnen durchzuführen

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.

9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellstümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen

10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern

- (noch 2.1-7)
- 11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern-
de Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder
Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur
Versickerung zu bringen
- 12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen
- 13.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen,
Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich
zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder
Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen
- 14.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-,
Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes
- 15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu
zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen
- 16.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen,
zur Verfügung zu stellen oder zu ändern
- 17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen
oder zu verändern
- 18.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen
- 19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu
betreten und auf ihnen zu reiten
- 20.) zu lagern oder Feuer zu machen
- 21.) Hunde frei laufen zu lassen
- 22.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen
oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren
- 23.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten (wie z.B. der
Regenbogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die
Düngung des Fließgewässers
- 24.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu
überführen
- 25.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel
anzuwenden oder zu lagern
- 26.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel
zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige
organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,
Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen im beiderseitig
20 m breiten Uferstreifen zu düngen
- 27.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere
einzubringen.
- 28.) die Beweidung mit Pferden
- 29.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder
andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde
Maßnahmen vorzunehmen
- 30.) die Ausbildung von Jagdhunden
- Unberührt bleiben:
- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der
Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten
Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden
Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde
nachträglich unverzüglich anzuzeigen

Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar

Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben

Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,

Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung
Pferdebeweidung des Auengrünlands führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	<ul style="list-style-type: none"> c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den den festgesetzten Verboten nicht widerspricht d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern, die ausnahmsweise Aufstellung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten übermäßigen Schwarzwildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, die Anlegung von Wildfütterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt sowie Jagdschutzmaßnahmen gegen Wilderer sowie zur Abwehr von Wildseuchen g) die Teichbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein 	
	<p>Befreiung</p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf durch den Oberbergischen Kreis - die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch <ul style="list-style-type: none"> a) Beweidung von maximal 2 Tieren/ha oder b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst <ul style="list-style-type: none"> - die extensive Nutzung der randlich der Röhrlichtzone gelegenen Auenbereiche durch - Pflegehieb von Sträuchern, Gebüschern und Ufergehölzen im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen - Pflege von Wiesengehölzen und Baumgruppen - Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen aus Roterle und Bruchweide beidseitig an noch nicht bestockten Bach-Ufern - Anlage von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleingewässern für Amphibien und Libellen - Pflegemahd der Röhrlichte und Hochstaudenfluren im Herbst bei abschnittweisem Vorgehen alle 3 bis 5 Jahre - die Entfernung von aufkommenden Sträuchern in der Röhrlicht-Zone zur Vermeidung von Verbuschung - die Gewässerunterhaltung des Harscheider Baches in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen - Maßnahmen der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen 	<p>Da bei den beiden letztgenannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist die Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich</p>